

# SATZUNG DES VERBANDES SAARLÄNDISCHER KARNEVALSVEREINE E.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**

Ziffer 1.

Der Verband führt den Namen "**Verband Saarländischer Karnevalsvereine e.V.**" ( im weiteren VSK genannt).

Der Verband gehört dem "**Bund Deutscher Karneval e.V.**" mit Sitz in Köln (im weiteren BDK genannt) an.

Ziffer 2.

Sitz des Verbandes ist Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.

Ziffer 3.

Der VSK ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verbandszweck ist insbesondere der Zusammenschluss und die Betreuung aller Karnevalsgesellschaften, Vereine, Gilden, Zünfte, Fanfaren- und Musikzüge sowie aller anderen Institutionen, die für die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums tätig sind, sofern sie sich dem VSK als ordentliches Mitglied angeschlossen und dessen Satzung anerkannt haben (im weiteren Mitglied genannt).

Ziffer 4.

### *Aufgaben des VSK*

- a) Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des fastnachtlichen Brauchtums auf traditions- und landschaftsgebundener Grundlage.
- b) Kontaktpflege zu den infrage kommenden Institutionen: Behörden des Landes, der Städte und Gemeinden, der GEMA und zum BDK.
- c) Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, Verbindungen zu Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- d) Unterhaltung eines Archives und Fastnachtmuseums.
- e) Werbung neuer Mitglieder
- f) Veranstaltungen, die der Erweiterung karnevalistischen bzw. fastnachtlichen Ideengutes dienen.
- g) Förderung der Jugend im fastnachtlichen Brauchtum
- h) Bekämpfung von Auswüchsen bei Brauchtumspflege und der Bestrebung kommerzieller Ausnutzung.

Ziffer 5.

- a) Der VSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der VSK ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) *Mittel des VSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VSK.*
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Ziffer 1.

### *Aktive Mitglieder*

Dies sind alle mit Karneval und Fastnachtsbrauchtum tätigen Gesellschaften. Einzelpersonen können keine aktiven Mitglieder werden.

Ziffer 2.

### *Fördernde Mitglieder*

Dies sind Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des VSK ideell und finanziell unterstützen.

Ziffer 3.

### *Ehrenmitglieder*

Dies sind Einzelpersonen, die sich als Präsident oder als Mitglied in den Fachausschüssen, um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben, und auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der JHV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Präsidenten des Verbandes können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der zustimmende Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 3 Aufnahme**

Ziffer 1.

Anträge um Aufnahme in den VSK sind schriftlich bei dem VSK - Präsidenten einzureichen. Sie gelten automatisch als Antrag auf Aufnahme in den BDK.

Ziffer 2.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Ziffer 1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des VSK und des BDK zu fördern. Mit dem Austritt aus dem VSK erlischt auch die Mitgliedschaft im BDK.

Ziffer 2.

- a) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind bis **01.05.** eines jeden Kalenderjahres an den VSK zu zahlen.
- b) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag bei Neumitgliedern ist bei Eintritt fällig.
- c) Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht.

Ziffer 3.

*Die Mitgliedschaft erlischt:*

- a) durch schriftliche Austrittserklärung

*Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens am 31.12. vorliegen.*

- b) infolge Auflösung der Gesellschaft
- c) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

1. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
2. Grober Verstoß gegen die Satzung des VSK sowie Nichtbeachtung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
3. den VSK schädigendes Verhalten.

Ziffer 4.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums.

Hiergegen besteht das Recht des Einspruchs bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung. Diese entscheidet über den Einspruch mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

## **§ 5 Organe des Verbandes**

*Organe des Verbandes sind:*

1. *Die Hauptversammlung*
2. *Das Präsidium*
3. *Das Gesamtpräsidium*

Die Einberufung aller Organe erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin, im Verhinderungsfalle durch seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

## **§ 6 Das Präsidium**

Ziffer 1.

*Dem Präsidium gehören an:*

1. *der Präsident / die Präsidentin*
2. *zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen*
3. *der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin*
4. *der Protokollarius / die Protokollaria*
5. *der Schatzmeister / die Schatzmeisterin*
6. *die gewählten Regionalvertreter / Regionalvertreterinnen*

Ziffer 2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident/Präsidentin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Je eine der vorgenannten Personen ist allein zeichnungsberechtigt.

Ziffer 3.

*Die Amtszeit beträgt 3 Jahre*

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs des Ausgeschiedenen beauftragen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die alle Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues gewählt ist.

Ziffer 4.

Zum Zwecke der kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem VSK - Präsidium und den Vereinen werden Regionalbezirke gebildet. Die Vereine der Regionalbereiche wählen ihre/n Vertreter/Vertreterin. Diese Wahl muss jeweils vor der JHV des VSK stattfinden, in der Neuwahlen zum Präsidium anstehen. Die Regionalvertreter werden in der JHV in das Präsidium bestätigt, wobei die einzelnen Regionalbezirke das jeweilige alleinige Vorschlagsrecht haben.

***Regionalbereiche sind:***

1. *Saarbrücken - Obere Saar*
2. *Warndt - Völklingen*
3. *Saarlouis - Lebach*
4. *Merzig - Wadern*
5. *St. Wendel*
6. *Ill*
7. *Neunkirchen – Sulzbach*
8. *Saar - Pfalz – Kreis*

*Das Präsidium wird ermächtigt, bei Handlungsbedarf Regionalbezirke aufzulösen und weitere Regionalbezirke, in Absprache mit den betroffenen Vereinen, einsetzen, deren Bestätigung gegebenenfalls in der nächsten JHV erfolgt.*

## **§ 7 Das Gesamtpräsidium**

Ziffer 1.

*Dem Gesamtpräsidium gehören an:*

- 1. Das Präsidium*
- 2. Die Sprecher der Fachausschüsse*
- 3. Der Vertreter des Verbandes Saarländischer Karnevalsjugend (VSKJ) im VSK e.V.*

Ziffer 2.

*Fachausschüsse*

Zur Beratung und Unterstützung kann das Präsidium Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder von der JHV bestätigt werden.

Jeder Fachausschuss wählt seine/n Sprecher/Sprecherin und eine/n Vertreter/Vertreterin selbst. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung der Präsidiums.

Folgende Ausschüsse können u.a. gebildet werden:

*Tanzwesen, Musikwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Museum, Programm und Organisation etc..*

Das Präsidium kann bei Handlungsbedarf weitere Ausschüsse einsetzen, deren Bestätigung gegebenenfalls in der nächsten JHV erfolgt.

Ziffer 3.

Dem VSK ist ein selbständig geführter Jugendverband e.V. (VSKJ) mit eigener Satzung in seiner jeweils gültigen Form angeschlossen.

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

Ziffer 1.

Die Hauptversammlung besteht aus den in § 2 Ziffer 1. genannten Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme.

Ziffer 2.

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des VSK und ist jährlich einzuberufen.

Ziffer 3.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann bei nur einem Wahlvorschlag per Akklamation abgestimmt werden, sofern dieser Antrag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Ziffer 4.

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) den Rechenschaftsbericht des Präsidiums
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Präsidiums
- e) Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen
- f) die Wahl des Präsidiums sowie über notwendige Ergänzungswahlen
- g) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Präsidium nicht angehören dürfen
- h) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge
- i) Anträge sowie Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung
- j) Auflösung des Verbandes mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen

Ziffer 5.

- a) Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Präsidium einzureichen.
- c) Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen sowie über Anträge die in der Hauptversammlung gestellt werden, ist zur Aufnahme in die Tagesordnung eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes.

Ziffer 6.

Soweit die Satzung nichts vorschreibt, ist für die Beschlüsse eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Protokollarius/Protokollaria und dem Präsidenten/der Präsidentin zu unterschreiben ist.

Ziffer 7.

Vor Beginn der Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben. Jedes Mitglied erhält einen Stimmzettel unter Berücksichtigung der §§ 2 sowie 4 Ziffer 2/c.

Ziffer 8:

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 3 Monaten einzuberufen.

- a) wenn die Anzahl von 25 Mitgliedern nicht erreicht wird, und somit keine Beschlussfähigkeit gegeben ist

b) wenn es das Interesse des VSK erfordert.

Ziffer 9.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## **§ 10 Auflösung des VSK**

Bei Auflösung des VSK oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Ziffer 1.

Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle sowie gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Ziffer 2.

Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil der Satzung.

Ziffer 3.

Erfüllungs- und Gerichtsort ist Saarbrücken/Saar.

Ziffer 4.

Alle Ämter sind Ehrenämter, Kosten können erstattet werden.

Ziffer 5.

Diese Satzung wird unter Aufhebung der bisherigen Satzung in der Mitgliederversammlung vom 08.10.2004 beschlossen und wirksam.